



Entsorgungsreglement

mit Anhang - Gebührenrahmen

26.03.2003

Inhaltsverzeichnis

zum Entsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Pieterlen

Text	Artikel	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen		
Gemeindeaufgabe	1	1
Abfallkonzept	1	1
Organisation, Durchführung	2	1
Information	3	1
Abgabepflicht	4	2
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	5	2
Kontrollen	6	2
Verordnung	7	2
2. Siedlungsabfälle		
Abfallarten	8	2
Öffentliche Abfallkörbe	9	3
Verbrennen	10	3
Abfallzerkleinerer	11	3
Wiederverwertung	12	3
Tierkörper	13	3
Unterstützung	14	4
Übertragung von Aufgaben	15	4
Ausschluss von der ordentlichen Abfuhr	16	4
3. Sonderabfälle		
Begriff	17	4
Pflichten der Besitzer	18	4
Sammelstelle für Kleinmengen	19	4
4. Finanzierung		
Finanzierung der Abfallentsorgung	20	5
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	21	5

5. Schussbestimmungen

Vollzug	22	5
Rechtspflege	23	5
Widerhandlungen	24	6
Inkrafttreten	25	6

Genehmigungen

Genehmigung Gemeindeversammlung		6
Auflagezeugnis		7

Anhang - Gebührenrahmen

8

Die Stimmberechtigten der
Einwohnergemeinde Pieterlen erlassen gestützt auf
Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (BSG
822.1) folgendes

Entsorgungsreglement

Alle männlichen Bezeichnungen sind auch für weibliche Stimmberechtigte zutreffend.

1. Allgemeine Bestimmungen

<i>Gemeindeaufgabe</i>	Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde überwacht und organisiert auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
<i>Abfallkonzept</i>	² Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Verminderung, Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.
<i>Organisation, Durchführung</i>	Art. 2 Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Kommission für Sicherheit, Ordnung und Umwelt.
<i>Information</i>	Art. 3 ¹ Die Kommission informiert in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung die Bevölkerung über Abfallfragen. ² Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

<i>Abgabepflicht</i>	<p>Art. 4 ¹ Jedermann ist verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.</p> <p>² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern die Kompostierung ohne Gefährdung der Gewässer, der Natur und ohne Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgen kann.</p>
<i>Wegwerf- und Ablagerungsverbot</i>	<p>Art. 5 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen jeglicher Art ausserhalb der bewilligten Deponien ist verboten.</p> <p>² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 4 Abs. 2.</p>
<i>Kontrollen</i>	<p>Art. 6 ¹ Die zuständigen kantonalen Organe und ihre Fachleute kontrollieren namentlich die Industrie- und Gewerbebetriebe mittels Stichproben die Herkunft, die Mengen, die Arten und die Beseitigung der Abfälle.</p> <p>² Die Kontrollen umfassen auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen).</p>
<i>Verordnung</i>	<p>Art. 7 Der Gemeinderat erlässt die notwendige Verordnung zu diesem Reglement.</p>

2. Siedlungsabfälle

<i>Abfallarten</i>	<p>Art. 8 ¹ Als Siedlungsabfälle gelten namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hauskehricht • Grüngutabfälle • Altmetall • Karton • Altglas • Weissblech und Aluminium • Altpapier • Altöl • Altbatterien • Gebrauchtes Speiseöl • Leuchtstoffröhren <p>² Die Verordnung regelt die Einzelheiten.</p>
--------------------	--

<i>Öffentliche Abfallkörbe</i>	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Kommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.</p> <p>² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltsabfällen und sperrigen Gegenständen benützt werden.</p>
<i>Verbrennen</i>	<p>Art. 10</p> <p>¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in Holzöfen und Cheminées ist verboten.</p> <p>² Im Freien dürfen nur natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle verbrannt werden, wenn sie trocken sind, nur wenig Rauch entsteht und wenn niemand belästigt wird.</p> <p>³ In Holzöfen und Cheminées darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.</p>
<i>Abfallzerkleinerer</i>	<p>Art. 11</p> <p>Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.</p>
<i>Wiederverwertung</i>	<p>Art. 12</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde sammelt zwecks Wiederverwertung gesondert alle in der Verordnung bestimmten Abfallarten.</p> <p>² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Verordnung zu erfolgen.</p>
<i>Tierkörper</i>	<p>Art. 13</p> <p>¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.</p> <p>² Das Vergraben von einzelnen Kleintieren bis max. 10 kg Gewicht ist auf Privatgrund gestattet. Die Gemeindeverwaltung gibt dazu nähere Auskunft.</p> <p>³ Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.</p>

<i>Unterstützung</i>	<p>Art. 14 Die Einwohnergemeinde kann sich im Rahmen der Spezialfinanzierung an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung, wie Aluminiumsamm- lungen, Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen udgl., beteiligen.</p>
<i>Übertragung von Aufgaben</i>	<p>Art. 15 ¹ Die Gemeindeversammlung kann auf Antrag des Gemeinderates den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallent- sorgung beschliessen. ² Der Gemeinderat beschliesst über Verträge mit Dritten für die Durchführung des Sammeldienstes aus dem Gemeinde- gebiet.</p>
<i>Ausschluss von der ordentlichen Abfuhr</i>	<p>Art. 16 Die Verordnung zu diesem Reglement schliesst gewisse Ab- fallarten von der ordentlichen Abfuhr aus.</p>

3. Sonderabfälle

<i>Begriff</i>	<p>Art. 17 Als Sonderabfälle gelten: a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderab- fällen); b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventio- nellen Abfallentsorgungs- oder Abwasseranlagen verwer- tet oder beseitigt werden können und in besonderen An- lagen behandelt werden müssen.</p>
<i>Pflichten der Besitzer</i>	<p>Art. 18 ¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern. ² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantona- lem Recht zur Entgegennahme befugt sind. ³ Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.</p>
<i>Sammelstelle für Kleinmengen</i>	<p>Art. 19 Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderab- fällen aus den Haushalten wie Öle, Farb- und Lackreste und dergleichen.</p>

4. Finanzierung

*Finanzierung der
Abfallentsorgung*

Art. 20

¹ Die öffentliche Abfallentsorgung ist durch Gebühren zu finanzieren.

² Sie muss mittelfristig selbsttragend sein.

*Grundsätze für die Bemessung
der Gebühren*

Art. 21

¹ Im Anhang zu diesem Reglement wird ein Gebührenrahmen erlassen. Innerhalb dieses Rahmens bestimmt der Gemeinderat die Gebühren in der Verordnung zu diesem Reglement.

² Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken sowie die Verzinsung und Abschreibungen des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 des Abfallgesetzes).

³ Die Gebührentarife sind so zu gestalten, dass sie unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 des Abfallgesetzes).

5. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 22

¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsmässigen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Kommission.

² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt der Gemeinderat.

Rechtspflege

Art. 23

¹ Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

- a) Gegen Verfügungen der Kommission Verwaltungsbeschwerde an den Gemeinderat (Art. 23 Abs. 1);
- b) Gegen Verfügungen des Gemeinderates Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat (Art. 23 Abs. 2).

² Die entsprechenden Entscheide können gemäss Art. 51 Abs. 1 bzw. Art. 52 des Abfallgesetzes angefochten werden.

Widerhandlungen

Art. 24

¹ Widerhandlungen gegen das Entsorgungsreglement und die Verordnung zum Entsorgungsreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft.

² Das Dekret über die Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden vom 9.1.1919 (BSG 325.1) findet Anwendung.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Inkrafttreten

Art. 25

¹ Das Entsorgungsreglement tritt auf den 1. Mai 2003 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Entsorgungsreglement im Widerspruch stehen, aufgehoben. Insbesondere wird aufgehoben:

- Abfallreglement vom 8. Oktober 1990 mit Gebührenrahmen.

Genehmigung

So beraten und mit 85 : 9 Stimmen bei 9 Enthaltungen beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 26. März 2003.

2542 Pieterlen, 26. April 2003 - Lä

**Namens der Versammlung der
Einwohnergemeinde Pieterlen**
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Ueli Anliker

Kurt Lässer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement nach Massgabe von Art. 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Pieterlen öffentlich aufgelegt worden ist.

Gemeindeschreiber

Kurt Lässer

2542 Pieterlen 26.04. 2003 - Lä

Anhang
zum Entsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Pieterlen

Gebührenrahmen

Gebührenart	Gebührenrahmen pro Einheit und in Fr.		
Grundtaxe pro Haushalt	60.--	bis	150.--
Hauskehricht			
Säcke bis 17 lt	0.80	bis	1.20
Säcke bis 35 lt	1.50	bis	2.40
Säcke bis 60 lt	2.80	bis	4.80
Säcke bis 110 lt	4.10	bis	7.20
Sperrgut	4.10	bis	7.20
Containerbänderolen	35.--	bis	55.--
Grüngut - Jahresgebühr			
Kompostkesseli bis 10 lt	10.--	bis	25.--
Korb oder Becken bis 75 lt	25.--	bis	60.--
Grüncontainer bis 140 lt	50.--	bis	80.--
Grüncontainer bis 240 lt	70.--	bis	120.--
Grüncontainer bis 770 lt	180.--	bis	240.--
Bündeli Grüngut (1 Kehrichtmarke pro Abfuhr)	1.50	bis	2.50